

zur Nachermittlung, durch Anordnung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen handelt er als beweisführendes Prozeßsubjekt im Ermittlungsverfahren. Er setzt seine beweisführende Tätigkeit fort, wenn er nach Erhalt des Schlußberichts die Ergebnisse der vorausgegangenen Beweistätigkeit prüft, sie würdigt und erforderlichenfalls ihre Ergänzung veranlaßt.

6.1.2. Das Untersuchungsorgan als beweisführendes Prozeßsubjekt im Ermittlungsverfahren

Die Ermittlungen in Strafsachen führen die staatlichen Untersuchungsorgane durch (§88 Abs. 1 StPO).¹²⁹ Zur Aufdeckung und Aufklärung strafbarer Handlungen hat ihnen die Strafprozeßordnung weitgehende Befugnisse übertragen, innerhalb deren sie eigenverantwortlich zu handeln und zu entscheiden haben. Von der Prüfung der Anzeige (oder des zur Kenntnis gelangten strafatverdächtigen Sachverhalts) an, über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bis zu seinem Abschluß werden in der Regel fast alle Untersuchungshandlungen durch die Untersuchungsorgane vorgenommen. Ausgerüstet mit modernen kriminalistischen Mitteln, verfügen die Untersuchungsorgane über eine große Zahl qualifizierter, zum Teil hochspezialisierter Mitarbeiter mit langjährigen praktischen Erfahrungen. Ihnen obliegt es, mit großer Initiative, Wendigkeit, Entschlußkraft und Selbständigkeit das strafatverdächtige Ereignis aufzuklären, um „alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht ... festzustellen“ (§ 22 StPO).

Obwohl sich die eigenverantwortliche Durchführung der Ermittlungen durch das Untersuchungsorgan von der staatsanwaltlichen Leitung des Ermittlungsverfahrens unterscheidet, dienen beide Tätigkeitsformen im Ermittlungsverfahren der Erfüllung der einheitlichen Funktion des Strafverfahrens. Erst durch diese sich gegenseitig voraussetzenden Aktivitäten der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren und durch ihr Wirken in einheitlicher Richtung ist eine erfolgreiche Durchführung des Ermittlungsverfahrens gesichert.

Wenn auch der Staatsanwalt in Ausübung seiner Leitungsfunktion im Ermittlungsverfahren verbindliche Weisungen erteilt oder ausnahmsweise selbst ermittelt usw., so ändern diese Staatsanwaltschaftlichen Rechte und Pflichten nichts daran, daß das Untersuchungsorgan im Ermittlungsverfahren das eigenverantwortlich die Untersuchung durch seine Aktivität fördernde Organ